

**Stellungnahme der KZBV
zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für
Blut- und Gewebezubereitungen
und zur Änderung anderer Vorschriften
(BT-Drucks. 18/11488)
sowie zu den Änderungsanträgen
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
(Ausschuss-Drucks. 18(14)250.1 und 18(14)250.2,
Ausschuss für Gesundheit)**

Die KZBV nimmt zum dem vorliegenden Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/11488) sowie den diesbezüglichen Änderungsanträgen (Ausschuss-Drucks. 18(14)250.1 und 18(14)250.2, Ausschuss für Gesundheit) nur insoweit Stellung, als der Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung einschl. der diesen sicherstellenden Selbstverwaltungskörperschaften betroffen ist.

I. § 87 Abs. 7 SGB V-E (Änderungsantrag 2 der Ausschuss-Drs. 18(14)250.2)

Mit der Einfügung eines neuen § 87 Abs. 7 SGB V-E soll die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) gemäß § 87 Abs. 6 SGB V als Aufsichtsbehörde beseitigt werden. Zu diesen Maßnahmen des BMG zählen insbesondere die Beanstandung von Beschlüssen der Bewertungsausschüsse, der Erteilung von Auflagen hinsichtlich Beschlüssen der Bewertungsausschüsse sowie die Selbstfestsetzung solcher Beschlüsse durch das BMG nach Ablauf einer vom BMG gesetzten Frist für die Beschlussfassung.

Die Regelung reiht sich insoweit nahtlos ein in die bereits mit dem GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz (GKV-SVSG) vielfach etablierte Erschwerung ef-

fizienten Rechtsschutzes gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit, indem Klagen gegen derlei Maßnahmen deren aufschiebende Wirkung qua Gesetz von vornherein genommen wird. Der an sich im Verwaltungsrecht als Prinzip verankerte, aus Art. 19 Abs. 4 GG und dem Rechtsstaatsprinzip ableitbare Regel-Ausnahme-Charakter zwischen gesetzlich bestehender aufschiebender Wirkung und lediglich ausnahmsweise gesetzlich angeordnetem Fehlen dieser aufschiebenden Wirkung wird für aufsichtsrechtliche Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit damit weiter in sein Gegenteil verkehrt.

Insbesondere wird dem BMG durch die gesetzliche Fiktion der steten Erforderlichkeit der Sofortvollziehbarkeit unter Ausschluss des Suspensiveffekts die Notwendigkeit erlassen, die materiellen Voraussetzungen wahren zu müssen, unter denen ansonsten die Anordnung der Sofortvollziehbarkeit nur zulässig ist, bzw. wird zumindest die diesbezügliche Darlegungslast auf die Adressaten der jeweiligen Verfügung verlagert, die nunmehr jeweils gezwungen sind, regelhaft einstweiligen Rechtsschutz auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung in Anspruch zu nehmen, um die Wirkung rechtswidriger Aufsichtsverfügungen bis zur oft Jahre in der Zukunft liegenden Hauptsacheentscheidung zu suspendieren und somit "faktische Verhältnisse" auf Grundlage rechtswidriger Aufsichtsverfügungen vermeiden zu können.

Genau auf die Schaffung solcher faktischen Verhältnisse und die diesbezügliche "normative Kraft des Faktischen" kann die Aufsichtsbehörde in Zukunft nunmehr hingegen auch bzgl. der Maßnahmen nach § 87 Abs. 6 SGB V verstärkt abzielen, indem sie, ggf. unter Missachtung der diesbezüglichen Beurteilungs- und Gestaltungsspielräume der Bewertungsausschüsse, deren Beschlüsse für rechtswidrig erklärt und die Adressaten darauf basierender Aufsichtsverfügungen nicht nur in ein gerichtliches Hauptsacheverfahren zwingt, sondern zusätzlich auch in ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz, in welchem der Prüfmaßstab allerdings lediglich ein summarischer ist, so dass außerhalb evident rechtswidriger Aufsichtsverfügungen die Erfolgsaussichten auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung von vornherein eher gering sein werden.

Im Übrigen vermag auch die in der Entwurfsbegründung gelieferte Erklärung, warum in den Fällen des § 87 Abs. 6 SGB V ein regelhaftes Nichtbestehen der aufschie-

benden Wirkung geboten sein soll, nicht zu überzeugen. Die bloße Hinweis darauf, dass der durch die intendierte Neuregelung zu beseitigende Suspensiveffekt die Wirksamkeit des jeweiligen Aufsichtsmittels konterkarieren würde, ist als solcher nicht geeignet, die mit der Beseitigung des Suspensiveffekts verbundene Beeinträchtigung der Garantie effektiven Rechtsschutzes zu rechtfertigen, da mit dieser nicht näher spezifizierten Behauptung praktisch immer der regelhaft als Rechtsschutzstandard geltende Suspensiveffekt beseitigt werden könnte. Auch sind der KZBV keine Fälle bekannt, in denen der Suspensiveffekt tatsächlich zu entsprechenden Verwerfungen hinsichtlich der Wirksamkeit entsprechender aufsichtsrechtlicher Verfügungen geführt hätte, zumal es dem BMG auch bisher schon frei stand, eine ggf. für erforderlich gehaltene Beseitigung des Suspensiveffekts bei tatsächlichem Vorliegen der hierfür erforderlichen materiellen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall anzuordnen.

Insgesamt wird somit durch die intendierte Neuregelung in § 87 Abs. 7 SGB V-E ein weiterer Baustein zur bereits mit dem GKV-SVSG begonnenen massiven Aushöhlung der Selbstverwaltung etabliert, ohne dass hierfür - abgesehen von einem diffusen Bedürfnis nach präventiver Stärkung der Aufsichtsbefugnisse des BMG - ein hinreichender Grund erkennbar wäre oder die Selbstverwaltung konkreten Anlass hierfür gegeben hätte.

Die KZBV lehnt daher die intendierte Regelung in § 87 Abs. 7 SGB V-E ab und appelliert an den Gesetzgeber, den eingeschlagenen Weg einer kontinuierlichen Verschärfung der Aufsichtsbefugnisse unter gleichzeitiger Aushöhlung der sozialen Selbstverwaltung sowie der rechtsstaatlichen Standards für effektiven Rechtsschutz gegen Aufsichtsverfügungen zu verlassen.

II. § 94 Abs. 3 SGB V-E (Änderungsantrag 2 der Ausschuss-Drs. 18(14)250.2)

Für die dem § 87 Abs. 7 SGB V-E vergleichbare Regelung in § 94 Abs. 3 SGB V-E zur Beseitigung der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen Aufsichtsmaßnahmen des G-BA, die gegen dessen Richtlinien-Beschlüsse gerichtet sind, begegnet aus Sicht der KZBV als Trägerorganisation des G-BA den gleichen Bedenken wie unter I. hinsichtlich § 87 Abs. 7 SGB V-E dargelegt, so dass darauf verwiesen wird.